

Amtsblatt für den Kreis Calw

Calw

Freitag, 2. September 1949

Nr. 36

Lebensmittelversorgung

Zucker für Monat August

Die Zuckerration für den Monat August kann ab sofort zur Ausgabe gelangen. Für den Aufruf sind folgende Abschnitte der Juli/August-Lebensmittelkarte zu verwenden.

Verbrauchergruppe	Altersstufen	Menge	Kartenabschnitte
Normalverbraucher	0—1 J.	500 g	12
		je 250 g	17, 18, 19, 20
TSV in Brot	1—6 J.	je 500 g	12, Z 14/806 bzw. Z 24/806 bzw. Z 34/806
		je 250 g	25, 26
TSV in Fleisch u. Brot	über 6 J.	je 500 g	12, 24
		je 250 g	17, 18
TSV in Fleisch u. Butter	1—6 J.	500 g	12
		je 250 g	17, 1, 44/809
Vollselbstversorger	über 6 J.	je 200 g	25, 26, 27
		400 g	1, 41/809

Werdende und stillende Mütter auf den aufgedruckten Zuckerabschnitt der Zulagekarte, Kartenziffer 70, 250 g.

Es ist darauf zu achten, daß nur die Z- und L-Abschnitte mit dem Länderaufdruck Württemberg-Hohenzollern beliefert werden dürfen.

Teigwaren für Monat August

Für den Monat August kommen 750 g Teigwaren wie folgt zur Ausgabe:

Altersklasse	Kennziffer:	Bewertung:	Normalverbraucher TSV Butter TSV Fleisch TSV Fleisch u. Butter
1—6 J.	11, 24, 24 C, 34	je 250 g	Abschnitte: 7, 19, 23
über 6 J.	11, 21, 21 C, 31	500 g	8
		250 g	10
Teilschwerarbeiter	61	500 g	12
		100 g	Kleinabschnitte
Mittelschwerarbeiter	64	je 500 g	12, 13
		200 g	Kleinabschnitte
Schwerarbeiter	62	je 500 g	12, 13, 15
		300 g	17
Schwerstarbeiter	63	je 500 g	1—6
Werd. u. still. Mütter	70	je 250 g	„Nährmittel“

Der Aufruf der Ware kann sofort nach Belieferung sämtlicher Einzelhändler innerhalb Orts erfolgen.

Weiterer Fleischaufruf für den Monat September

Zu der aufgerufenen Fleischration von 1000 g für den Versorgungszeitraum vom 1. bis 30. September 1949 werden noch weitere

500 g Fleisch

an alle Normalverbraucher und die in Frage kommenden TSV über 1 Jahr zur Ausgabe gebracht.

Für den Aufruf sind folgende Abschnitte der September/Oktober-Lebensmittelkarte vorgesehen:

Normalverbraucher
TSV in Brot
TSV in Butter
TSV in Butter u. Brot

über 1 Jahr je 250 g auf Abschn. 6 und 7.

Calw, 30. August 1949.

Kreisernährungsamt.

Friedhof-Ordnung der Stadt Calw

Auf Grund des § 3 der Gemeindeordnung für Württemberg-Hohenzollern (G.O.) vom 14. 3. 1947 (Reg.Bl. 1948 S. 1) wird folgende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Calw erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof in Calw und im Vorort Alzenberg sind Eigentum der Stadt Calw. Sie dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in diesen Stadtteilen ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Familiengrabes haben. Den Bewohnern des Stadtteils Wimberg ist die Wahl zwischen beiden Friedhöfen freigestellt.

Für andere Personen bedarf es der besonderen gebührenpflichtigen Erlaubnis des Bürgermeistersamts.

§ 2

Die Verwaltung des Friedhofs und des Beerdigungswesens obliegt dem Bürgermeistersamt (Friedhofsverwaltung).

§ 3

Die Friedhöfe können aus zwingenden Gründen durch Beschluß des Gemeinderats ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden.

Diese Bestimmung gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für einzelne Gräber.

Von dem in der Beschlußfassung festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Der Friedhof ist nur während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten

werden am Friedhofeingang bekanntgegeben. Die Schließung wird außerdem eine Viertelstunde vorher durch Glockenzeichen angekündigt.

Die Besuchszeiten sind

April bis September: von 7—21 Uhr,
Oktober bis März: von 8—17 Uhr.

§ 5

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen des Aufsichtsbeamten ist Folge zu leisten. Die Absperrung des Friedhofs bei starkem Andrang bleibt vorbehalten.

Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.

Kinderwagen dürfen nicht mitgebracht werden.

§ 6

Verboten ist innerhalb des Friedhofs:

- das Mitbringen von Tieren,
- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist,
- der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungsfeierlichkeiten,
- das Rauchen und Lärmen,
- das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,
- das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist,
- das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist durch schriftlichen Ausweis des Grabinhabers nachzuweisen.

Während einer Bestattung sind die Arbeiten einzustellen.

Gärtner, die Grabstätten und Leichenzellen gewerbmäßig ausschmücken, haben um die Zulassung bei der Friedhofsverwaltung nachzusuchen. Die Zulassung wird gegen Bezahlung einer Gebühr erteilt.

Gewerbetreibenden, die trotz Warnung wiederholt gegen die Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen, kann die Zulassung wieder entzogen und von der Verwaltung das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden.

Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während der Besuchszeiten verrichtet werden, jedoch nicht an Sonn- und Festtagen.

Die zugelassenen Gewerbetreibenden sind für alle Handlungen ihrer Gehilfen, Arbeiter und Lehrlinge, insbesondere auch für alle durch sie verübten Beschädigungen und Entwendungen verantwortlich und haftbar.

§ 8

Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufs das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen (Handwagen) gestattet (siehe auch § 42).

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1,40 m.

§ 10

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 20 Jahre, bei Gräbern von Kindern im Alter bis zu 5 Jahren 10 Jahre.

Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

Vor Ablauf der Ruhefrist dürfen Gräber — von einer gerichtlich oder polizeilich angeordneten Graböffnung abgesehen — nur mit Genehmigung des Bürgermeistersamts geöffnet werden.

Die Umbettung sterblicher Überreste von Reihen- oder Familiengräbern kann gestattet werden. Wenn ein Reihen- oder Familiengrab für öffentliche Zwecke benötigt wird, so kann die Friedhofsverwaltung die Umbettung in eine andere Grabstätte auf ihre Kosten vornehmen.

§ 11

Auf besonderes Verlangen der Beteiligten ist der Totengräber verpflichtet, die Gräber tiefer zu machen, jedoch so, daß die Gesamttiefe 2,50 m nicht übersteigt.

Eine Zweitbelegung in einem Reihengrab (Zusammenlegen von Angehörigen) kommt nur dann in Frage, wenn die Zweitbelegung innerhalb von 5 Jahren erfolgt und das Erstverstorbenen von Anfang an tiefergelegt ist. Der Bestattungspflichtige beziehungsweise die Hinterbliebenen haben für die Kosten aufzukommen, die

dadurch entstehen, daß Grabdenkmäler vorübergehend entfernt oder Grabdenkmäler oder Gräber infolge der Bestattung in dem Nebengrab in Mitleidenschaft gezogen werden.

§ 12

Eine Übergehung eines Reihengrabes findet nicht statt.

Die Verschönerung eines Reihengrabes auf die Dauer einer weiteren Ruhezeit ist auch gegen eine Gebühr nicht gestattet, wenn das betreffende Friedhoffeld nicht eine veränderte Einteilung erhält oder andere dringende Gründe eine Übergehung rechtfertigen.

§ 13

Die Ruhezeiten gelten auch für Familiengräber. Innerhalb der Ruhezeit darf ein Grab zu einer weiteren Beerdigung benützt werden, wenn schon bei der erstmaligen Benützung durch Tiefverlegung des Sarges hierauf Rücksicht genommen ist.

IV. Grabstätten

§ 14

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

§ 15

Die Gräber werden reihenweise angelegt als A. Reihengräber, B. Familiengräber, C. Aschenstätten.

A. Reihengräber

§ 16

Unter „Reihengräber“ sind zu verstehen die allgemeinen Gräber, die unentgeltlich abgegeben werden.

§ 17

Es werden eingerichtet:
Reihenfelder für Kinder bis zu 5 Jahren,
Reihenfelder für Personen über 5 Jahre.

Die Gräber haben folgende Maße:

- | | |
|--|----------------|
| a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren | |
| Länge 1,20 m | Breite 0,60 m |
| Abstand 0,30 m | Abstand 0,30 m |
| b) Reihengräber für Personen über 5 Jahre | |
| Länge 2,00 m | Breite 1,00 m |
| Abstand 0,50 m | Abstand 0,50 m |
| c) Urnengräber | |
| Länge 1,00 m | Breite 1,00 m |

§ 18

Es wird der Reihe nach beigelegt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.

§ 19

Über die Wiederbelegung von Reihenfeldern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die beabsichtigte Wiederbelegung wird 6 Monate vor Abräumung bekanntgegeben.

§ 20

Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instandzuhalten. Geschlecht dies trotz Aufforderung nicht, so verliert der Grabberechtigte jedes Verfügungsrecht.

B. Familiengräber

§ 21

Familiengräber sind die Grabstellen, die auf Wunsch einzeln oder zu mehreren für eine längere Benutzungsdauer verliehen werden.

Die Belegung der Familiengräber geschieht in der Reihenfolge. Umbettungen aus einem Familiengrab in ein anderes Familiengrab sind unzulässig.

Die Erwerbung eines Familiengrabes kann nur auf Grund eines eingetretenen Todesfalles kurz vor Belegung desselben erfolgen.

§ 22

Die Nutzungsrechte an Familiengräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ohne Zustimmung der Gemeinde ist unzulässig. Die Nutzungszeit wird auf 60 Jahre festgesetzt und beginnt mit der ersten Belegung.

§ 23

Eine Beerdigung in einem Familiengrab darf, gleichviel in welchem Umfange dasselbe bereits belegt ist, nur dann vorgenommen werden, wenn das Recht auf Benutzung desselben noch so lange dauert, daß die Einbettung bei der in § 10 (für Reihengräber) vorgeschriebenen Ruhezeit gesichert ist.

In jedem Fall darf die Öffnung des Grabes nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bürgermeisters erfolgen.

§ 24

In den Familiengräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung des Bürgermeisters. Als Angehörige gelten:

- Ehegatten,
- Verwandte auf- und absteigender Linie, angekommene Kinder und Geschwister,
- die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

§ 25

Familiengräber müssen spätestens 6 Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

§ 26

Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Falls Hinterbliebene bekannt sind, werden diese durch die Friedhofsverwaltung auf den Ablauf des Nutzungsrechts hingewiesen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgter Bekanntmachung anderweitig verfügen.

§ 27

Das Nutzungsrecht an Familiengräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden. In diesen Fällen muß zuvor eine schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.

§ 28

Die Familiengräber erhalten für jedes Einzelgrab eine Länge von 2,30 m und eine Breite von 1,00 m.

C. Aschenbeisetzungen

§ 29

Die Beisetzung von Aschenresten erfolgt in besonders dafür bestimmten Feldern (Reihengräber) oder in Familiengräbern.

Die Aschenreste sind in Urnen von Holz, Ton oder Metall zu verwahren und 60 cm tief zu versenken.

§ 30

In einem Grab, in dem eine Leiche ruht (belegtes Grab), können Aschenreste von Angehörigen beigelegt werden. Die Öffnung des Grabes darf nur bis zu einer Tiefe von 1,00 m erfolgen.

Der Ablauf der Ruhezeit für das belegte Reihengrab oder der Nutzungszeit bei Familiengräbern beendet auch das Nutzungsrecht für die Aschenreste.

Wird nach Erlöschen des Nutzungsrechts die Frist nicht verlängert, so hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigelegten Aschenbehälter zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 31

Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden.

V. Grabmäler und Einfriedigungen

§ 32

Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung) gestattet.

§ 33

Zur Sicherung eines würdigen Friedhofsbildes sind für jedes Belegungsgebiet besondere Bestimmungen über Art und Material, Höhe, Breite und Tiefe der Grabmale sowie für die Bepflanzung festgelegt. Diese Bestimmungen können auf dem Stadtbauplatz eingezeichnet werden und gelten mit dem Erwerb oder der Belegung einer Grabstätte als anerkannt.

§ 34

Ausnahmen von den Bestimmungen des § 30 kann das Bürgermeistersamt bei architektonisch und künstlerisch besonders gearteten Denkmälern von Fall zu Fall zulassen.

§ 35

Ohne Genehmigung aufgestellte Grabdenkmäler können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 36

Die Genehmigung des Bürgermeistersamts (Friedhofsverwaltung) ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1:10 und einer Zeichnung in doppelter Fertigung über die Beschriftung im Maßstab 1:1 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.

Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen. Dem Gesuch sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und über den Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen. Die Genehmigung kann auch für Grabmäler erteilt werden, die auf Vorrat hergestellt werden.

§ 37

Die Genehmigung zur Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften der Friedhofordnung entspricht.

§ 38

1. Jedes Grabmal muß in Form und Werkstoff künstlerisch und gut gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.

Die Genehmigung zur Aufstellung wird versagt, wenn das Grabmal dem Material oder der Form und Farbe nach nicht in die Umgebung paßt, für die es bestimmt ist oder wenn ein in künstlerischer Hinsicht einwandfreier Entwurf nicht vorliegt.

2. Als Material für Grabdenkmäler sind nicht zugelassen:

a) ausländische Gesteinsarten; Grabdenkmäler aus Marmor werden nur dann ausnahmsweise zugelassen, wenn es die Besonderheit der künstlerischen Arbeit rechtfertigt;

b) bis zum Spiegelglanz poliertes Hartgestein;

c) Glas, Porzellan und Galvanobronze in jeder Form;

d) die Verwendung von mehr als zwei Werkstoffen an einem Grabmal;

e) in Zement aufgesetzter figürlicher oder ornamentaler Schmuck;

f) Terrazzo und schwarzer Kunststein.

3. Bodenständiges Gestein (Sandstein) ist bevorzugt. Kunststein wird nur zugelassen, wenn er aus verkleinerten Naturkörnungen einheimischer Steine besteht und seine Oberfläche handwerksgerecht bearbeitet ist; Steine müssen allseits handwerksgerecht bearbeitet sein. Bruchraube Flächen (Findlinge) werden nicht zugelassen.

Bei Steinen sind die sichtbaren Sockel aus demselben Werkstoff zu bilden wie der Stein selbst.

4. Die Höhe der Grabzeichen eines Grabfeldes sollten möglichst einheitlich sein. Die Höhe darf bei Reihengräbern 1,30 m, bei Kindergräbern 60 cm, bei Urnengräbern 1 m und bei Familiengräbern 1,50 m nicht übersteigen; sie sollen insbesondere den Heckenhintergrund nicht überragen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können bei Grabzeichen in geeigneten Grabfeldern zugelassen werden.

§ 39

Bei der Errichtung der unter § 32 genannten Anlagen ist die mit Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen. Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den Zeichnungen oder wurde es ohne Genehmigung errichtet, so kann es auf Kosten des Grabinhabers entfernt werden.

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

§ 40

Die unter § 32 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts oder der Ruhefrist bei Reihengräbern nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

Nach Ablauf des Nutzungsrechts nicht entfernte Denkzeichen, Einfriedigungen usw. gehen in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 41

Grabmäler sind vollständig zum Versetzen auf den Friedhof zu bringen und sogleich nach der Beifuhr aufzustellen. Vorzeitige Beifuhr und Lagerung von Material auf dem Friedhof ist nicht gestattet, ebenso wenig das Zusammenrichten, Lochen usw. der einzelnen Stücke auf dem Friedhof.

§ 42

Bei der Beifuhr und dem Abladen der Grabmäler und Baumaterialien ist auf sorgfältige Schonung der Friedhofwege, Anlagen und Gräber Bedacht zu nehmen. Es ist deshalb bei schlechtem Wetter jede Beifuhr verboten. Die befestigten Wege dürfen nicht verlassen werden, auch ist das Fahren über Rasenflächen in das Innere einer Abteilung nicht gestattet.

An den Tagen vor einem Sonn- oder Festtag ist die Beifuhr von Grabmälern und Baumaterialien verboten. Jede durch den Transport verursachte Beschädigung der Wege, Anlagen usw. wird von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Lieferanten oder des Grabberechtigten, die hierbei als Gesamtschuldner haften, beseitigt.

§ 43

Das Überschreiten der Grenzlinien oder angekauften Flächen durch Sockel- oder andere Vorsprünge der Grabmäler und Einfassungen sowie durch Pflanzungen ist verboten.

Die Grabereinfassungen aus Stein werden gegen eine besondere Gebühr einheitlich durch die Friedhofsverwaltung gesetzt, soweit sie nicht ganz verboten sind. Die Gebühr kann in bedürftigen Fällen erlassen werden.

§ 44

Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Alle größeren Grabmäler für Familiengräber erhalten aus technischen Gründen zweckmäßige Gründungen bis unter die Grabsohle, um dem späteren Schiefstehen oder Umfallen der Steine, besonders auch beim Auswerfen von Gräbern, vorzubeugen. Bei kleineren Steinen und Reihengrabsteinen genügen Gründungsplatten. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung kann die Friedhofsverwaltung das Erforderliche auf Kosten der Beteiligten veranlassen, die für allen Schaden, der durch die Nichtbeachtung der Bestimmung entsteht, aufzukommen haben.

Ebenso sind die Grabinhaber für jeden Schaden haftbar, der anderen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler oder durch Abstürzen der Teile von solchen verursacht wird. Grabmäler, die umzustürzen drohen, oder wesentliche Zeichen der

Zerstörung aufweisen, können entfernt werden, falls Beteiligte nicht in der Lage sind oder sich weigern, die Wiederherstellung ordnungsmäßig vorzunehmen.

§ 45

Auch übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung für Schäden, die durch Schnee, Windbruch oder Naturereignisse, durch Beschädigung von Grabmalern seitens Dritter oder sonst entstehen.

§ 46

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde und des zuständigen Konservators nicht entfernt oder beseitigt werden.

§ 47

Bei einer Beerdigung in einem Reihengrab oder in einem noch nicht mit einem Grabdenkmal versehenen Familiengrab ist möglichst sofort nach Zuschütten des Grabes ein mit dem Namen des Verstorbenen versehenes Grabzeichen aufzustellen.

Das Grabzeichen wird von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Bestattungspflichtigen gesetzt.

VI. Einfassung

§ 48

Die allseitige Natur- oder Zementkunststein-Einfassung sowie Holzeinfassung u. ä. von Reihen- und Familiengräbern ist verboten. Die Gräber sollen im allgemeinen mit Bux, Efeu, Immergrün oder sonstigen einfassenden Pflanzen eingefaßt werden.

VIII. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 49

Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

§ 50

Die gärtnerischen Anlagen auf Gräbern unterliegen der gleichen Genehmigungspflicht wie die baulichen Anlagen.

Bei Familiengräbern kann vor Genehmigung die Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1:20 mit genauer Bepflanzungsangabe bei der Friedhofsverwaltung verlangt werden.

§ 51

Grabbeete dürfen nicht über 0,12 m hoch sein.

§ 52

Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Die Anpflanzungen auf den Gräbern dürfen die auf dem Friedhof durch die Gemeinde vorgenommenen Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.

Die auf den Grabstätten gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden. Diese kann ferner den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen.

§ 53

Die Unterhaltung und Bepflanzung der Grabstätten hat sich auf die Grabflächen selbst zu beschränken.

In einem Abstand von 2 m und weniger von Heckenpflanzen ist die Anpflanzung von Gehölzen und Sträuchern, die mehr als 1 m Höhe erreichen, verboten. Die für jedes Grabfeld vorliegenden, besonderen Bepflanzungsvorschriften sind genau einzuhalten.

§ 54

Die Instandhaltung und Bepflanzung der Umgebung der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

Damit das Regen- usw. Wasser überall einen geordneten Abfluß hat, darf bei etwaiger Reinigung der zwischen den Gräbern befindlichen Zwischenräume nicht zu viel Erde entfernt werden. In Abteilungen, in denen die Zwischenwege mit Gras angesät sind, darf das Gras nicht ganz entfernt, sondern nur kurz geschnitten werden.

§ 55

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

§ 56

Das Bestreuen der Grabstätten mit Kies, sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen) usw. zur Aufnahme von Blumen auf Grabstellen ist verboten.

§ 57

Bänke oder Stühle dürfen nur auf größeren Familiengrabstätten und zwar nur mit besonderer Erlaubnis auf Grund einer genehmigten Zeichnung aufgestellt werden.

§ 58

Die Anhäufung von Erde, Steinen, abgängigen Blumen und Kränzen usw. innerhalb des Friedhofs ist verboten. Gegenstände dieser Art sind nach Beendig-

ter Arbeit an den hierfür bestimmten Ablageplatz zu bringen.

Nach einer Beerdigung sind abgängige Kränze längstens innerhalb 6 Wochen vom Grabe zu entfernen.

VIII. Listenführung

§ 59

Es wird ein Verzeichnis über die Beisetzungen Verstorbener mit laufenden Nummern und zeichnerischen Unterlagen (Belegungspläne) geführt.

IX. Schlußbestimmung

§ 60

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung maßgebend.

§ 61

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Tag des Inkrafttretens werden alle für das Begräbniswesen bisher erlassenen Bestimmungen hinfällig.

Insbesondere fällt das Familiengrabstättenrecht auf Grund der Friedhofordnung von 1887 und früher mit Ablauf der Ruhezeit für die bei Inkrafttreten dieser Friedhofordnung bestehende letzte Leichenbeerdigung weg. Die Familiengrabstätte kann alsdann mit Vorrang von andern Bewerbern von den bisherigen Grabhabern auf Grund der geltenden Friedhofordnung neu erworben werden.

Festgestellt durch Beschluß des Gemeinderats vom 7. Mai 1949.

Calw, den 7. Mai 1949

Bürgermeisteramt
Seeber.

Diese Satzung ist gemäß § 3 der Gemeindeordnung für Württemberg-Hohenzollern mit Ablauf des 11. Juni 1949 vollziehbar geworden.

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Calw in Kraft.

Calw, den 20. August 1949

Bürgermeisteramt
Seeber.

Ortspolizeiliche Verordnung zum Schutz des Friedhofs

Auf Grund der §§ 366 Ziff. 10 und 368 Ziff. 9 des RStGB. und des Art. 24 PolStG. in Verbindung mit Art. 51 PolStG. wird verordnet:

§ 1

Während einer Beerdigung hat im und in der Nähe des Friedhofs jeder störende Lärm zu unterbleiben.

Strafbestimmung: § 366 Ziff. 10 RStGB., sofern nicht § 360 Ziff. 11 RStGB. Platz greift.

§ 2

Jede Beschädigung der Gräber und der Einfriedigung der Grabfelder und des Friedhofes, insbesondere das Abpflücken von Blumen oder ganzen Pflanzen, ist verboten.

Strafbestimmung: Art. 25 PolStG., sofern nicht § 303 oder § 304 RStGB. Platz greift.

§ 3

Verwelkte Blumen und Kränze müssen beim Entfernern vom Grab auf den hierfür bestimmten Ablageplatz des Friedhofs getragen und dürfen nicht im Friedhof weggeworfen werden.

Nach einer Beerdigung sind abgängige Kränze längstens innerhalb 6 Wochen vom Grabe zu entfernen.

Strafbestimmung: Art. 24 PolStG.

§ 4

Das Ein- und Aussteigen in bzw. aus dem Friedhof ist verboten.

Strafbestimmung: Art. 24 PolStG., sofern nicht § 123 RStGB. Platz greift.

§ 5

Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung erwachsener Personen besuchen; diese sind für die Kinder verantwortlich.

§ 6

Verboten ist innerhalb des Friedhofes:

- das Mitbringen von Tieren,
- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art (auch Kinderwagen), soweit nicht besondere Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist,
- der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungsfeierlichkeiten,
- das Rauchen und Lärmen,
- das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,
- das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist,
- das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze

Die Aufgabe des Kreisamtsblatts

Die als Anordnungen im Amtsblatt veröffentlichten Mitteilungen haben für die Bevölkerung wie für die Behörden bindende Wirkung. Sie sind öffentliche Bekanntmachungen, von denen jedermann in seinem eigenen Interesse Kenntnis nehmen sollte. Außerdem verfolgen die Veröffentlichungen den Zweck, die Bevölkerung über einzelne wichtige Vorgänge aufzuklären oder auf Maßnahmen allgemeiner Natur vorzubereiten.

Das Amtsblatt ist das alleinige amtliche Verkündungsorgan des Kreises. Einen Ersatz für das Amtsblatt gibt es nicht. Es liegt aus diesen Gründen im Interesse jedes Kreisangehörigen, das Amtsblatt regelmäßig zu beziehen und aufmerksam zu lesen.

Neubestellungen nehmen in jeder Gemeinde die Austräger oder das Postamt an.

§ 7

Bei Beerdigungen hat sich die Leichenbegleitung möglichst in den Wegen aufzustellen. Das Betreten von Gräbern ist in diesem Falle verboten.

Den Weisungen der Beauftragten der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.

Im übrigen ist das Gehen außerhalb der Wege, insbesondere das Begehen der Rabatten und das unbefugte Betreten beplanzter Gräber verboten.

§ 8

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei dem Bürgermeisteramt (Friedhofsverwaltung) ausgeführt werden. Gärtner, die Grabstätten und Leichenzellen gewerbsmäßig ausschmücken, haben um die Zulassung bei dem Bürgermeisteramt (Friedhofsverwaltung) nachzusuchen.

Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während der Besuchszeiten verrichtet werden, jedoch nicht an Sonn- und Feiertagen.

§ 9

Die Öffnung eines belegten Grabes darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bürgermeisteramts erfolgen.

§ 10

Die Errichtung von Grabmalern, Einfriedigungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisteramts (Friedhofsverwaltung) gestattet.

§ 11

Die Befuhr der Grabmäler und der hierzu erforderlichen Baumaterialien auf den Friedhof ist bei schlechtem Wetter verboten. Die befestigten Friedhofwege dürfen bei der Befuhr der Grabmäler und des Baumaterials nicht verlassen werden; auch ist das Fahren über Rasenflächen in das Innere einer Abteilung nicht gestattet.

§ 12

Grabmäler sind vollständig zum Versetzen auf den Friedhof zu bringen und sogleich nach der Befuhr aufzustellen. Vorzeitige Befuhr und Lagerung von Material auf dem Friedhof ist nicht gestattet, ebenso wenig das Zusammenrichten, Lochen usw. der einzelnen Stücke auf dem Friedhof.

An den Tagen vor einem Sonn- und Feiertag ist die Befuhr von Grabmalern und Baumaterialien verboten.

§ 13

Das Überschreiten der Grenzlinien oder angekauften Flächen durch Sockel- oder andere Vorsprünge der Grabmäler und Einfassungen ist verboten.

§ 14

Die Vorschriften über die Bepflanzung der Gräber müssen streng eingehalten werden.

§ 15

Die allseitige Natur- oder Zementkunststein-Einfassung, sowie auch die Holzeinfassung u. ä. von Reihen- und Familiengräbern durch Private ist verboten.

§ 16

Der Friedhof ist in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 7 bis 21 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 8 bis 17 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungs- bzw. Besuchszeit ist der Aufenthalt im Friedhof verboten.

Anmerkung zu § 5-16 Strafbestimmung: Art. 24 PolStG.

50 Pfg.



Die Vorzügliche

§ 17

Die Beschädigung der Anlagen vor dem Friedhof ist verboten.
Strafbestimmung: § 368 Ziff. 9 RStGB.

§ 18

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe oder Haft bestraft.

§ 19

Die weiteren Vorschriften der Friedhofordnung bleiben dadurch unberührt.

Calw, den 7. Mai 1949

Bürgermeisteramt
Seeber.

Vorstehender ortspolizeilicher Vorschrift hat der Gemeinderat am 7. Mai 1949 seine Zustimmung erteilt. Die Vorschrift ist mit Ablauf des 10. Juni 1949 gemäß Art. 53 des PolStG. vollziehbar geworden. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kreisamtsblatt in Kraft.

Calw, den 20. August 1949

Bürgermeisteramt
Seeber.

Gemeindefassung über die Benützung des Leichenhauses

Auf Grund des § 3 der Gemeindeordnung für Württemberg-Hohenzollern (G.O.) vom 14. 3. 1947 (RegBl. 1948, S. 1) erläßt der Gemeinderat folgende

Leichenhausordnung:

§ 1

Zur Unterbringung von Leichen aus dem Stadtbezirk (ohne Vorort Alzenberg und Siedlung Wimberg) bis zu ihrer Bestattung ist das Leichenhaus unter der Friedhofkapelle bestimmt.

Die Aufsicht über das Leichenhaus führt die Friedhofverwaltung.

§ 2

Das Leichenhaus muß benützt werden, wenn

- die Verwesung der Leiche ungewöhnliche Fortschritte macht,
- eine ansteckende Krankheit die Ursache des Todes gewesen ist,
- die Leiche nicht in einem von den Wohn- und Schlafräumen getrennten Raum aufgebahrt und nicht ohne gesundheitliche Gefahr für die Umgebung im Sterbehause belassen werden kann,
- es sich um Leichen Fremder handelt, die in Gasthäusern oder auf Straßen und Plätzen verstorben sind,
- die Verbringung einer Leiche in das Leichenhaus vom Bürgermeisteramt besonders verfügt wird.

Die Einführung eines allgemeinen Leichenhauszwanges bleibt vorbehalten.

§ 3

Ist die Verbringung einer Leiche ins Leichenhaus vorgeschrieben (§ 2) oder angeordnet und weigern sich die Hinterbliebenen, die Leiche ins Leichenhaus abzugeben, so sind der Leichenschauer und die Leichenbesorger verpflichtet, dem Bürgermeisteramt sofort Anzeige zu erstatten.

Empfehle echten

Waldulmer Rotwein
(Spätlese)

als Krankenwein bestens geeignet

Willi Kohler
„Bürgerstübli“, Calw

Stenertermine im Monat September 1949

Bis zum 5. September wird fällig:

Lohnsteuer: Die einbehaltene Lohnsteuer ist spätestens am 5. September 1949 unter Abgabe der entsprechenden Lohnsteuer-Anmeldung an die Finanzkasse abzuführen.

Gleichzeitig ist die von den Arbeitnehmern einbehaltene Abgabe zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus abzuführen.

Bis zum 10. September werden fällig:

Umsatzsteuer: Vorauszahlung für den Monat August 1949 unter Abgabe der entsprechenden Voranmeldung.

Beförderungsteuer: Für den Monat August 1949 unter Einreichung der entsprechenden Nachweisung.

Bei verspäteter Entrichtung sind 5% Säumniszuschlag verwirkt. Mit einer Aufhebung desselben kann nicht mehr gerechnet werden.

Die Steuerzahler werden erneut gebeten, bei allen Einzahlungen ihre Steuernummer, die Steuerart und den auf die einzelnen Steuerarten entfallenden Betrag auf dem Überweisungsabschnitt anzugeben.

Finanzämter
Hirsau und Neuenbürg.

§ 4

Wird das Leichenhaus benützt, so hat der Leichenschauer die Zeit der Verbringung der Leiche zu bestimmen. Dabei sind möglichst die Morgen- und Abendstunden zu wählen.

§ 5

Der Leichenschauer ist verpflichtet, die Leichenschau auch bei den in das Leichenhaus verbrachten Leichen in der vorgeschriebenen Weise um die allgemein festgesetzte Gebühr vorzunehmen. Die Leichenbesorger haben erforderlichenfalls mitzuhelfen.

§ 6

Leichenöffnungen, die nicht auf gerichtliche oder polizeiliche Anordnung erfolgen, dürfen im Leichenhaus nur mit schriftlicher Bewilligung der Angehörigen des Verstorbenen vorgenommen werden.

§ 7

In einer Zelle wird nur eine Leiche untergebracht. Den Wünschen der Angehörigen wird nach Möglichkeit Rechnung getragen.

§ 8

Das Schmücken der Leichen und des Raumes sowie die Aufstellung von Kerzen ist den Angehörigen gestattet.

§ 9

Besuche in der Leichenzelle durch die Angehörigen sind in der Regel nur während der Besuchszeiten des Friedhofes, andern Personen nur mit Zustimmung der Angehörigen gestattet, soweit der Leichenschauer den Besuch nicht verbietet.

§ 10

Länger als 3 Tage darf in gewöhnlichen Fällen eine Leiche im Leichenhaus nicht aufgebahrt werden.

§ 11

Für die Benützung des Leichenhauses wird von den Hinterbliebenen eine Gebühr erhoben. Festgestellt durch Beschluß des Gemeinderats vom 7. Mai 1949.

Calw, den 7. Mai 1949

Bürgermeisteramt
Seeber.

Diese Satzung ist gemäß § 3 der Gemeindeordnung für Württemberg-Hohenzollern mit Ablauf des 11. Juni 1949 vollziehbar geworden.

Sie tritt am Tage ihrer Bekanntgabe im Kreisamtsblatt in Kraft.

Calw, den 20. August 1949

Bürgermeisteramt
Seeber.

(Die Gebührenordnung für das Bestattungswesen wird in der nächsten Ausgabe veröffentlicht.)

Gemeinde Walddorf, Kreis Calw

Die ehrenamtliche Stelle des Bürgermeisters der Gemeinde Walddorf mit 748 Einwohnern ist durch allgemeine Wahl neu zu besetzen. Die Entschädigung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Bewerber wollen sich bis spätestens 10. 9. 1949 unter Vorlage der üblichen Unterlagen beim Bürgermeisteramt melden.

Amtsgericht Calw

In das Güterrechtsregister Band I, Seite 147, ist am 4. August 1949 eingetragen worden:

Die Ehegatten Otto Schickle, Inhaber einer Schmuck- und Metallwarenfabrik in Neubulach Kreis Calw, und Gertrud, geb. Gayde, daselbst, haben durch Ehevertrag vom 11. 7. 1949 Gütertrennung vereinbart. Die Rechtsvermutung des § 1429 BGB. ist ausgeschlossen, soweit das Stammvermögen der Ehefrau in Frage steht.

Amtsgericht Calw

— Genossenschaftsregister —

Neueintragung vom 11. August 1949.

Band V, Nr. 101: Milchverwertungsgenossenschaft Schmieh, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, in Schmieh. Statut vom 18. Oktober 1948. Gegenstand des Unternehmens ist die gemeinschaftliche Verwertung der von den Mitgliedern angelieferten Milch in deren Namen und für deren Rechnung, die Pflege des Warenverkehrs (Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel) und die gemeinschaftliche Maschinenbenützung.

Drucksachensendungen im Verkehr mit Frankreich

Die Oberpostdirektion Tübingen teilt mit: Im gegenseitigen Verkehr zwischen den drei Westzonen und Frankreich wird vom 15. September 1949 an das Höchstgewicht für Drucksachen von 3 auf 5 kg erhöht.

Luftpostpakete nach Groß-Berlin

Die Oberpostdirektion Tübingen teilt mit: Ab sofort wird das Höchstgewicht für Luftpostpakete nach Groß-Berlin von 7 auf 20 kg heraufgesetzt.

Evangelische Gottesdienste in Calw

12. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 4. September 1949 (Opfer f. Landeskirche): 8.30 Uhr Gottesdienst für Heimatvertriebene mit altpreussischer Liturgie (Sup.-Int. Poguntke, Nagold). 9.30 Uhr Gottesdienst im Kreiskrankenhaus (Weymann). 10 Uhr Hauptgottesdienst (Geprägs).

Mittwoch, 7. September: 7.30 Uhr Schülergottesdienst. 20 Uhr Helferinnenabend.

Evangelische Gottesdienste in Neuenbürg

12. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 4. September 1949: 8.30 Uhr Gottesdienst Kreiskrankenhaus (Jäger). 9.30 Uhr Hauptgottesdienst Stadtkirche (Seifert). 10 Uhr Gottesd. Waldrennach (Jäger). 10.30 Uhr Jugendgottesdienst. 13.30 Uhr Christenlehre für die Söhne. 19.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst (Seifert).

Mittwoch, 7. Sept.: 8 Uhr Frühandacht. Donnerstag, 8. Sept.: 20 Uhr Bibelstunde. 21 Uhr Vorbereitung.

Samstag, 10. Sept.: 20 Uhr Liturg. Wochenschlußandacht in der St. Georgskapelle.

60 Pfg.



DAS BESTE

für Wolle und Seide

Herausgeber: Kreisverband Calw.
Verwaltung: Calw Badstraße 24.
Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.